



## Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

### Sachbezüge

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ Freibetrag für Rabatte                                | 1.080,00€  |
| ▪ Freigrenze für Sachbezüge/ Sachgeschenke (Gutscheine) | mtl.44,00€ |

### Diverse

- |   |           |
|---|-----------|
| ▪ Freigrenze für Kundengeschenke pro Person/Jahr  | 35,00€    |
| ▪ Freigrenze für Mitarbeitergeschenke für besondere persönliche Anlässe z.B. Geburtstag | 40,00€    |
| ▪ Freigrenze für Betriebsveranstaltungen pro Person und höchstens 2 x pro Jahr          | 110,00€   |
| ▪ Pauschale Fehlgeldentschädigung mtl. für Kassendienst „Mankogeld“                     | 16,00€    |
| ▪ Arbeitgeberdarlehen, zinslos bis  | 2.600,00€ |

### Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

- | Begünstigte Arbeitszeiten   | Steuerfreie Zuschläge      |
|---|----------------------------|
| ▪ Arbeit am 24.12. ab 14.00 Uhr, am 25.12., 26.12. und 01.05.           | bis zu 150 % vom Grundlohn |
| ▪ Arbeit an weiteren gesetzlichen Feiertagen und am 31.12. ab 14.00 Uhr | bis zu 125 % vom Grundlohn |
| ▪ Sonntagsarbeit  | bis zu 50 % vom Grundlohn  |
| ▪ Nachtarbeit von 20.00 bis 6.00 Uhr                                    | bis zu 25 % vom Grundlohn  |
| 00.0 bis 4.00 Uhr   | bis zu 40 % vom Grundlohn  |

Der erhöhte Prozentsatz für Nachtarbeit zwischen 00.00 und 04.00 Uhr gilt nur, wenn die Nachtarbeit vor 00.00 Uhr aufgenommen wurde. Seit dem 01.07.2007 sind die oben genannten Zuschläge steuerfrei bis zu einem Stundenlohn von 50,00

Euro, die Sozialversicherungsfreiheit ist jedoch auf einen Stundenlohn von 25,00 Euro begrenzt.

### Verpflegungspauschalen

- | Abwesenheit             | Pauschbetrag |
|-------------------------|--------------|
| ▪ mehr als 8 Stunden    | 12,00 Euro   |
| ▪ mindestens 24 Stunden | 4,00 Euro    |

Für übersteigende Beträge bis zu 100 % der entsprechenden Pauschbeträge ist Lohnsteuerpauschalierung (25 %) möglich.

### Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten

Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in betrieblichen und außerbetrieblichen Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Eine alleinige Betreuung im Haushalt, z.B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige, genügt nicht.

### Betriebliche Altersversorgung

Arbeitnehmer können bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (mtl. 5.950,00 Euro), max. jedoch mtl. 238,00 Euro/jährlich 2.856,00 Euro steuerfrei und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen. Es gibt diverse Wahlmöglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung, ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Durchführungsweg besteht für den Arbeitnehmer nicht. Die Entscheidung hierüber liegt beim Arbeitgeber.

### Berufliche Telefonkosten im Rahmen des privaten Telefonanschlusses

Bei beruflicher Nutzung eines privaten Telefonanschlusses ist eine Erstattung von 20 % des monatlichen Rechnungsbetrages, max. aber 20,00 Euro möglich.



## Pauschal versteuerte Zuwendungen an Arbeitnehmer

- Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer 0,30€ 15 %
- Kantinenmahlzeiten 25%
- Betriebsveranstaltungen 25%
- Erholungsbeihilfen (im Rahmen der Urlaubszeiten, mit Belegen!) 25%
- für den Arbeitnehmer 156,00€
- für den Ehegatten 104,00€
- je Kind 52,00€
- Verpflegungszuschüsse 25%
- PC-Schenkung und Zuschüsse zu Internetgebühren 25%
- Internetgebühren 25%
- Gruppenunfallversicherung 30%
- Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer 62,00 Euro jährlich
- Geringfügig entlohnte Beschäftigungen/Aushilfslohn - Höchstbetrag monatlich - Minijob in Privathaushalten 12%
- Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer 30%

Steuerpauschalierung für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen (§ 37 b EStG):

Unter die Pauschalierungsgrenze fallen Geschenke an Arbeitnehmer (soweit sie nicht unter I aufgeführt sind) und Nichtarbeitnehmer (Geschäftspartner) und somit auch z.B. geldwerte Vorteile anlässlich des Besuchs von sportlichen, kulturellen oder musikalischen Veranstaltungen. Die Obergrenze für die Pauschalierung mit 30 % beträgt 10.000,00 Euro je Empfänger und Wirtschaftsjahr. Nicht besteuert werden auch weiterhin Streu-Werbeartikel und geringwertige Warenproben, die nicht den Geschenkcharakter erfüllen. Die Versteuerung ist nur für Sachzuwendungen und Geschenke vorzunehmen, bei denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 40,00 EUR brutto betragen.

## Sachbezugswerte 2014

	täglich	monatlich
▪ Verpflegung gesamt	7,63€	229,00€
▪ Frühstück	1,63€	49,00€
▪ Mittag-/Abendessen	3,00€	90,00€
▪ Unterkunft gesamt		221,00€

## Steuerfreie bzw. vergünstigte oder pauschalierbare zusätzliche Arbeitgeberleistungen

### Arbeitgeberdarlehen

Zur Mitarbeiterbindung besonders geeignet sind zinsgünstige Arbeitgeberdarlehen. Bis zu einer Höhe von 2.600,00 Euro können Sie Ihren Mitarbeitern ein zinsloses Darlehen gewähren. Übersteigt das Kreditvolumen diesen Wert, ist der zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarte Zins mit dem marktüblichen Zinssatz abzustimmen. Liegt der vereinbarte Zinssatz unter dem Vergleichswert, handelt es sich um einen geldwerten Vorteil. Steuerpflicht fällt an, wenn die Differenz – gegebenenfalls zusammen mit weiteren Sachbezügen – die monatliche Grenze von 44,00 Euro übersteigt.

### Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder deren Angehörige sind bei besonderen Anlässen (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Kommunion, Konfirmation) bis zu 40,00 Euro brutto pro Geschenk steuer- und beitragsfrei. Zu den steuer- und beitragsfreien Aufmerksamkeiten gehören auch kostenlose bzw. verbilligte Getränke zum Verzehr im Betrieb.

### Garagenmiete

Der Arbeitgeber kann diese Kosten erstatten, wenn der Arbeitnehmer den Firmenwagen im Interesse des Arbeitgebers in einer angemieteten Garage unterstellt.

### Beihilfen

Insbesondere Erholungsbeihilfen zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit bieten Gestaltungsspielraum. Diese sind nicht steuerfrei, können aber mit 25 % pauschal lohnversteuert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem Erholungsurlaub gezahlt werden. Allerdings nur dann, wenn die Zahlungen die folgenden jährlichen Beträge nicht übersteigen: 156,00 Euro Arbeitnehmer, 104,00 Euro Ehemann und 52,00 Euro für jedes Kind.

### Betriebsveranstaltung

Ob Weihnachtsfeier, Sommerfest oder Betriebsausflug: Auch der Staat ist mit von der Partie und verzichtet auf Steuern und Sozialabgaben für maximal zwei Veranstaltungen im Jahr, bei denen **pro Teilnehmer** jeweils nicht mehr als 110,00 Euro brutto ausgegeben werden. Die Betriebsveranstaltung muss allen Betriebsangehörigen offenstehen, eine nur für Führungskräfte vorbehaltene Veranstaltung ist keine Betriebsveranstaltung. In die 110,00 Euro-Freigrenze sind **ab 2014 nur noch die Kosten für Aufwendungen einzubeziehen, die der**



## Kundeninfo für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

**Teilnehmer direkt konsumieren kann.** Dazu gehören insbesondere Speisen und Getränke, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Eintrittskarten und Geschenke. Aufwendungen etwa für die Saalmiete oder z.B für eine mit der Planung beauftragte Event-Agentur bleiben ab sofort außen vor.

Damit ein Geschenk, welches im Rahmen der Betriebsveranstaltung gegeben wird, in die 110,00 Euro-Grenze einfließt, darf es den Arbeitgeber nicht mehr als 40,00 Euro brutto belasten. Ist es teurer, kann es mit 25 % pauschal versteuert werden. Beträgt der Vorteil der Betriebsveranstaltung mehr als 110,00 Euro je Teilnehmer, kann der Arbeitgeber den Arbeitslohn mit 25 % pauschal versteuern, was zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

### Fahrtkostenzuschüsse

Sie können jedem Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Fahrtkostenerstattung gewähren. Dieser Zuschuss ist vom Arbeitgeber mit 15 % pauschal zu versteuern.

### Fortbildungskosten

Übernimmt bzw. erstattet der Arbeitgeber Fortbildungskosten, stellen diese keinen Arbeitslohn dar, wenn die Maßnahmen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse durchgeführt werden. Hat die Fortbildungsmaßnahme hingegen keinen Bezug zur konkreten derzeitigen Arbeit oder einem geplanten Positionswechsel, spricht dies für steuerpflichtigen Arbeitslohn. Werden Fortbildungsmaßnahmen selbst organisiert, dann empfehlen wir - ein fremden Veranstaltungen vergleichbares - Programm abzuarbeiten. Im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung dient dieses Programm zum Nachweis.

### **Verdienstgrenzen bei Aushilfslohn / Rentnern / Familienversicherung**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| ▪ <u>Geringfügig Beschäftigte</u><br>(Stundenzahl unbegrenzt)<br>- hier besteht seit 2013 generelle Rentenversicherungspflicht! | 450,00€<br>mtl. |
| ▪ <u>Hinzuverdienst bei Arbeitslosigkeit</u><br>nicht über 15 Wochenstunden   | 165,00€<br>mtl. |
| ▪ <u>Rentner</u><br>Hinzuverdienstgrenze für Rentner bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres                                    | 450,00€<br>mtl. |
| ▪ Familienversicherung  | 385,00€<br>mtl. |

Ehegatten und Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind kostenlos krankenversichert, wenn ihr eigenes monatliches Gesamteinkommen regelmäßig 385,00 Euro nicht übersteigt.

### **Beitragsätze in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**

- |  |          |
|--|----------|
| ▪ Krankenversicherung                                    | 15,50%   |
| <i>(7,3% Arbeitgeberanteil, 8,2% Arbeitnehmeranteil)</i> |          |
| ▪ Rentenversicherung 1                                   | 8,90 %   |
| ▪ Arbeitslosenversicherung                               | 3,00 %   |
| ▪ Pflegeversicherung (Eltern)                            | 2,05 %   |
| ▪ Pflegeversicherung (Kinderlose)                        | 2,30 % * |
| ▪ Künstlersozialabgabe                                   | 5,20 %   |

\* Von allen kinderlosen Mitgliedern wird ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 0,25 % in der sozialen Pflegeversicherung erhoben. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor dem 01.01.1940 geboren wurden, Wehr- oder Zivildienstleistende sind. Der zusätzliche Beitrag ist grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Arbeitgeber leistet keinen Zuschuss.

### Arbeitgeberumlagen

- |   |   |
|---|---|
| ▪ Umlage U1 für Kleinbetriebe bis 30 Arbeitnehmer (Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeit) | lt. Satzung der jeweiligen Krankenkasse |
| ▪ Umlage U2 für alle Betriebe (Aufwendungen für Mutterschaft)                           | lt. Satzung der jeweiligen Krankenkasse |
| ▪ Umlage U3 für insolvenzfähige Betriebe (Insolvenzgeldumlage)                          | 0,15 % des Arbeitsentgelts              |

### **Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2014**

Soweit nicht gesondert angegeben, gelten die Werte für die Rechtskreise West und Ost.

Versicherungsgrenze	Jahr/€	Monat/€
▪ Kranken- und Pflegeversicherung allgemein	53.550,00	4.462,50
▪ Kranken- und Pflegeversicherung besonders	48.600,00	4.050,00

Ein Wechsel in die private Krankenversicherung ist bereits nach einmaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze möglich. Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

450,00 Euro mtl.



## Kundeninfo für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- o das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt muss die Versicherungspflichtgrenze des abgelaufenen Kalenderjahres 2013 in Höhe von 52.200,00 Euro überschritten haben und
- o das voraussichtliche regelmäßige Jahresarbeitsentgelt muss die Versicherungspflichtgrenze des Kalenderjahres 2014 in Höhe von 53.550,00 Euro übersteigen.

Zum regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle regelmäßig gezahlten Bezüge, die sozialversicherungsrechtlich Entgelt darstellen, also beitragspflichtig sind. Somit führt z.B. die Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung im Regelfall zu einer Verminderung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts. Vergütungen für Überstunden und Mehrarbeit gehören nicht zum regelmäßigen Arbeitsentgelt, dagegen ist Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das vertraglich geregelt ist, mit in die Berechnung einzubeziehen.

Beitragsbemessungsgrenzen	Jahr/€	Monat/€
▪ Kranken- und Pflegeversicherung	48.600,00	4.050,00
▪ Renten- und Arbeitslosenversicherung West	71.400,00	5.950,00
▪ Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	60.000,00	5.000,00
▪ Bezugsgrößen Kranken- und Pflegeversicherung	33.180,00	2.765,00
▪ Bezugsgrößen Renten- und Arbeitslosenversicherung West	33.180,00	2.765,00
▪ Bezugsgrößen Renten- und Arbeitslosenversicherung Ost	33.180,00	2.765,00
▪ Geringfügigkeitsgrenze		450,00
▪ Geringverdienergrenze		325,00

Kranken- und Pflegeversicherung Mindestbeitragsbemessungsgrundlage	Monat/€
▪ freiwillige Mitglieder allgemein	921,67
▪ freiwillig versicherte Selbständige	2.073,75
▪ freiwillig versicherte Existenzgründer	1.382,50

Höchstzuschüsse des Arbeitgebers* für privat versicherte Arbeitnehmer	Monat/€
▪ Krankenversicherung	295,65
▪ Pflegeversicherung	41,51

### \*Achtung:

Bei diesen Werten handelt es sich um den maximalen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeberzuschuss ist jedoch höchstens auf die

Hälfte des Betrages, den der Arbeitnehmer tatsächlich zu zahlen hat, begrenzt.

### Neue Berechnungsmethode bei Pfändungen

**Bereits seit 2013 wird bei Lohnpfändungen das Nettogehalt anstelle der Bruttovergütung zugrunde gelegt. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf unpfändbare Bezüge wie Urlaubsgeld oder Überstundenausgleich.**

Seit Mitte 2013 gilt für die Abwicklung von Lohnpfändungen die sogenannte Nettomethode, welche besonders bei hohen unpfändbaren Beträgen vom bisherigen Standard abweicht. Bei der zuvor geltenden Bruttomethode wurden nicht nur die unpfändbaren Bezüge, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge und Steuern vom Bruttolohn abgezogen. Dadurch wurden die Steuern und Abzüge für die unpfändbaren Beträge doppelt berechnet.

Bei der Nettomethode werden dagegen zunächst nur die unpfändbaren Bezüge vom Bruttolohn abgezogen und dieser neue Wert als Grundlage für den Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen. Die daraus resultierende Restsumme ist das pfändbare Einkommen. Aus diesem wird der Pfändungsbetrag mithilfe der Pfändungstabelle festgestellt. Durch die Nettomethode ergeben sich für die Pfändung plausiblere Werte als zuvor, welche allerdings, insbesondere bei Vorliegen relativ hoher unpfändbarer Bezügebestandteile, wesentlich höher ausfallen können als bei der bisherigen Berechnungsmethode.

### Ermittlung des Nettoarbeitslohns:

Gesamteinkommen (Bruttoeinkommen)  
./. der Pfändung entzogene Bezüge

-----  
= **Bruttoeinkommen im Sinne der ZPO**

./. Steuer- und SV-rechtliche Abzüge

./. Gleichgestellte Aufwendungen

-----  
= **Nettoarbeitslohn im Sinne der ZPO**  
Jahr/EUR                      ↓                      Monat/EUR

325,00

### Anwendung der Lohnpfändungstabelle

### DEÜV-Jahresmeldungen zur Sozialversicherung

Neue Abgabefrist für die Jahresmeldungen zur Sozialversicherung.

Für jeden zum Jahreswechsel beschäftigten Arbeitnehmer muss eine DEÜV-Jahresmeldung übermittelt werden. Bisher galt als Abgabefrist der 15. April des folgenden Jahres. Für die Jahresmeldungen 2013 wurde die Frist auf den 15. Februar 2014 vorverlegt. Die kürzere Frist führt zu dem Problem, dass durch die Märzklausele dem



Vorjahr zugeordnete Einmalzahlungen meist noch nicht bei der Jahresmeldung berücksichtigt werden können. Für diese Fälle fallen künftig zusätzliche gesonderte Meldungen an.

### Reisekostenreform 2014 (Kurzüberblick)

Mit der Reform des Reisekostenrechts zum Januar 2014 ändern sich einige Dinge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Reisekostenabrechnung soll dadurch einfacher, klarer und transparenter werden.

Im Wesentlichen wurden lediglich an drei Stellen Änderungen vorgenommen:

1. es wird nur zwei statt wie bisher drei Verpflegungspauschalen geben,
2. der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ wird durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ abgelöst,
3. die Berechnung der Unterkunftskosten und die Berücksichtigung einer doppelten Haushaltsführung ändern sich.

#### 1. Verpflegungspauschale

In den Reisekostenabrechnungen ab Januar 2014 darf nur noch zwischen einer 8-stündigen und einer 24-stündigen beruflich bedingten Abwesenheitsdauer vom Arbeitsplatz unterschieden werden. Im ersten Fall dürfen 12 Euro, im zweiten 24 Euro pauschal abgerechnet werden. Die bisherige Staffelung von 6, 12 bzw. 24 Euro gilt dann nicht mehr.

Die Summen von 12 bzw. 24 Euro sind Pauschbeträge, die unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten je Reisetag angerechnet werden.

An- und Abreisetage können ebenfalls mit pauschal 12 Euro abgerechnet werden.

Neue Regeln gelten auch für die Verpflegungspauschale im Ausland. Hier gibt es ab 8 Stunden Abwesenheit 80 % bzw. für ganztägige Reisen 120 % des Pauschbetrages, der jeweils durch das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder neu festgelegt wird.

#### 2. Erste Tätigkeitsstätte

Jeder Arbeitnehmer kann nur eine erste Tätigkeitsstätte haben und nur für diese kommt die Entfernungspauschale (Pendlerpauschale) nach § 9 Abs. 4 EStG zur Anwendung, wonach die gefahrenen Kilometer als einfache Strecke gewertet werden. Für jede andere Fahrt stehen dem Arbeitnehmer Reisekosten bzw. die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten zu.

Festgelegt wird die Bewertung der Arbeitsstätte als erste Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber. Wenn keine Festlegung erfolgt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das bedeutet, dass das Finanzamt von einer festen Zuordnung ausgeht, wenn der

Arbeitnehmer einen bestimmten Arbeitsort

- üblicherweise arbeitstätig
- mindestens an 2 Arbeitstagen/Woche
- in 30 % seiner Arbeitszeit

aufsucht bzw. aufsuchen soll.

#### 3. Unterkunftskosten und doppelte Haushaltsführung

Inländische Übernachtungskosten sind ab 2014 nur noch zeitlich begrenzt abzugsfähig – nach Ablauf von vier Jahren gilt ein Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat. Maßgeblich für den Beginn der Vierjahresfrist ist immer der entsprechende Beginn der Tätigkeit (der unter Umständen auch vor dem 01.01.2014 liegen kann). Außerdem greift die Frist nur dann, wenn der Arbeitnehmer regelmäßig an mindestens 3 Tagen pro Woche an derselben Tätigkeitsstätte tätig wird.

Als Unterkunftskosten für eine inländische doppelte Haushaltsführung werden künftig von Beginn an die Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft höchstens bis zu einem nachgewiesenen Betrag von 1.000 Euro im Monat anerkannt.

#### BEA - Bescheinigungen Elektronisch Annehmen

Aufgrund der Abschaffung der elektronischen Entgeltnachweise (ELENA) erarbeitete die Bundesagentur für Arbeit ein Konzept für ein einfacheres und unbürokratisches Meldeverfahren in der Sozialversicherung.

Hierbei geht es primär um die Datenübermittlung für Arbeitsbescheinigungen und Nebeneinkünfte. Ziel ist die optionale Möglichkeit, Bescheinigungen elektronisch zu erstellen und direkt an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.

Die Abgabe der gewohnten Papierbescheinigung ist allerdings weiterhin zulässig.

#### Beitragsnachweise und Fälligkeitstermine der Sozialversicherungsbeiträge für 2014

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats gezahlt sein.

Wichtig: Die Beitragsnachweise sind bereits mit Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages (Null Uhr) bei der Einzugsstelle vorzulegen.



## Beitragsnachweise und Fälligkeiten der Beiträge für 2014:

Monat	Jan. 2014	Febr. 2014	März 2014	April 2014	Mai 2014	Juni 2014
<b>Fälligkeit des Beitragsnachweises</b>	27.	24.	25.	24.	23.	24.
<b>Fälligkeit der Beiträge</b>	29.	26.	27.	28.	27.	26.
Monat	Juli 2014	Aug. 2014	Sept. 2014	Okt. 2014	Nov. 2014	Dez. 2014
<b>Fälligkeit des Beitragsnachweises</b>	25.	25.	24.	24.	24.	19.
<b>Fälligkeit der Beiträge</b>	29.	27.	26.	28.	26.	23.

### Kanzleihinweise

#### Personalfragebögen

Unsere aktuellen Personalfragebögen können Sie jederzeit bequem über unsere Homepage [www.stb-hdh.de](http://www.stb-hdh.de) unter dem Punkt "Personalfragebögen" herunterladen.

#### Informationen Personalmanagement

Zusätzlich zu den üblichen monatlichen Auswertungen können wir Ihnen weitere Daten zur Verfügung stellen, so z. B. statistische Daten zur Gehaltsfindung in allen Branchen, die bei unserem Rechenzentrum, DATEV, gespeichert sind. Falls Sie Interesse haben, sprechen Sie uns bitte an.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen - auch zu anderen Themen - zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an.

Ihre Lohnabteilung der Steuerkanzlei  
**Heiko Brand, Steuerberater**  
Nadine Schönfeld, Jasmin Kagelmann,  
Kristina Koch, Christina Schädle,  
Caren-Cristin Czaia  
Heidenheim/Brenz, Januar 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Branchenbrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

# ***GEHALT voll***



**Heiko Brand**  
Steuerberater  
Paul-Hartmann-Str. 61  
89522 Heidenheim

☎: 07321 27719-0

☎ 07321 27719-29

✉ info@steuerberater-brand.de

Homepage: [www.stb-hdh.de](http://www.stb-hdh.de)

***Kundeninfo für  
Arbeitgeber und Arbeitnehmer***